

Az.: 5 A 268/08
2 K 1368/04

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasseranschlussbeitrags

hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin aufgrund der mündlichen Verhandlung am 24. Februar 2010

am 25. Februar 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2005 - 2 K 1369/04 – geändert.

Der Bescheid des Beklagten vom 16. Dezember 2003 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 24. Februar 2010 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 28. Mai 2004 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt am Standort Lampertswalde ein Das Werk erstreckt sich über 12 Buchgrundstücke. Zum Zwecke der Ansiedlung schloss sie mit den Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz am 5.7.1991 einen Industrieansiedlungsvertrag, der u. a. folgende Regelungen enthält:

„2.

Die Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz werden alles in ihren Kräften stehende tun, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Werkes zu schaffen und kurzfristig das für die Ansiedlung vorgesehene Areal als Industriegelände ausweisen. Das dafür vorgesehene Gelände wird von den Grundeigentümern erworben und wird der Firma oder der Tochtergesellschaft als vollständig erschlossenes Industriegelände verkauft. ... Die Gemeinden sorgen dafür, daß das Grundstück in Abstimmung mit der Firma im Rahmen der Förderfähigkeit wie folgt erschlossen wird:

- Ausweisung als Industriegebiet
- ausreichende Straßenanbindung
- Straßenbau
- Gleisanschluß
- Wasserbeseitigung/Kläranlage
- Kanalisation

- Regenwasserrückhaltebecken
- Löschwasserauffangbecken
- Feuerlöschteich/Kühlteich
- Wasseranschluß 250 m³/Tag
- Stromanschluss 15.000 KW/h
- Gasanschluß
- Herrichten des Grundstückes (Abtragung/Dränierung/Aufschotterung, ca. 80 cm für hohe Traglasten).

3.

Die Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz werden zur Errichtung des von den verschiedenen privaten Eigentümern das Areal, über dessen Umfang zwischen den Vertragschließenden Einigkeit besteht, und das sich aus der beiliegenden Planskizze ergibt, erwerben und als ausgewiesenes und erschlossenes Industriegelände an die Firma zum Preis von 10,-- DM pro qm verkaufen. Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß die Vorleistungen der Gemeinden im Wesentlichen förderfähig sind. ...

4.

Die Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz werden für die Erschließung des Industriegeländes Fördermittel beantragen; aus den Fördermitteln sollen die Erschließungskosten gedeckt werden. Hinsichtlich der durch die Fördermittel nicht gedeckten Erschließungskosten wird die Firma den Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz ein Darlehen zu banküblichen Konditionen gewähren, das mit künftigen Gewerbesteueransprüchen der Gemeinden verrechnet werden soll; die Gemeinden können jederzeit eine andere Finanzierung wählen.“

Am 7.7.1991 vereinbarten die Klägerin und die Gemeinden Lampertswalde sowie Quersa-Brockwitz auf der Grundlage des Industrieansiedlungsvertrages den Erwerb einer erschlossenen Industriefläche von ca. 350.000 qm zu einem Kaufpreis von 10,00 DM/qm durch die Klägerin.

Am 11.3.1992 schlossen die Klägerin, die Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz und der Zweckverband „GE-/GI-Gebiet Lampertswalde/Quersa“, zu dem sich die beiden Gemeinden zusammengeschlossen hatten, einen Fortschreibungsvertrag zum Industrieansiedlungsvertrag. In der Präambel dieses Fortschreibungsvertrags heißt es u. a.:

„Der Ansiedlungsvertrag vom 5. Juli 1991 wird aufgrund der weiteren Planung und Erkenntnisse

fortgeschrieben,

wie es sich aus dem Nachfolgenden ergibt.

Der Vertrag vom 5. Juli 1991, nachfolgend Ansiedlungsvertrag genannt, bildet Teil der heutigen Urkunde und liegt den Parteien in beglaubigter Abschrift vor; auf das Verlesen und Beifügen zur heutigen Urkunde wird gemäß § 13a BeurkG verzichtet.

Der Industrieansiedlungsvertrag in der heute ergänzten und fortgeschriebenen Fassung stellt die Grundlage für den noch abzuschließenden Kauf des Betriebsgrundstückes dar.“

Unter Nr. 1. 4 dieses Vertrages vereinbarten die Vertragsparteien, dass der Grundstückskaufpreis 10,00 DM/qm beträgt und die in Nr. III genannten Erschließungsmaßnahmen beinhalte. Nr. III – Erschließung – lautet wie folgt:

„1. Die Vertragsparteien zu 1) werden das Grundstück wie folgt erschließen:

- a) Erstellung eines Kanals für Abwasser zum Anbindungspunkt gem. Bebauungsplan
- b) Erstellung eines Kanals für Oberflächenwasser vom Anbindungspunkt gem. Bebauungsplan
- c) Erstellung zweier Rückhaltebecken, welche im Bereich der öffentlichen Ausgleichsflächen liegen
- d) Das GI-Gebiet wird einmal über die Kreuzung III sowie die Kreuzung II erschlossen. Von der Kreuzung II bis zum Betriebsgelände ist eine Zubringerstraße von ca. 250 m erforderlich.
- e) Grünordnerische Maßnahmen, soweit diese im Zuge des Bebauungsplanes auf öffentlichem Grund verlangt werden
- f) Brauchwasserleitung ca. 600 m wird vom Brunnen nahe der LPG-M bis zum Rrb 2 gelegt und von dort an die Fa. übergeben.
- g) Trinkwasser wird entweder über die Versorgungsleitung Lampertswalde oder über den Anschluß an das Fichtenbergnetz gebracht
- h) Beseitigung der noch gesamten vorhandenen Gasleitung
- i) Planieren des Grundstückes nach Vorgabe der Fa., soweit es im Rahmen des Mutterbodenabtrages machbar und zweckmäßig ist.
- j) Industriestammgleis vom Anschluß Bahnhof Lampertswalde entlang des gesamten Betriebsgeländes der und uneingeschränkte, unbefristete Nutzungsgewährung. Ausführung des Gleises erfolgt nach Vorgabe der Firma unter Beachtung der Vorschriften der Reichsbahn.

2. Für die Benutzung des Bahnanschlusses wird ein separater Nutzungsvertrag abgeschlossen.“

Zur Finanzierung heißt es in diesem Fortschreibungsvertrag zum Industrieansiedlungsvertrag:

„..... stellt den Vertragsparteien zu 1) ein zinsloses Darlehen (20 %) der durch Fördermittel (80 %) nicht gedeckten Erschließungskosten für das gesamte Industrie- u. Gewerbegebiet der Vertragsparteien zu 1) zur Verfügung. ... Die Tilgung erfolgt durch Verrechnung der jährlich anfallenden Gewerbe- u. Gewerkekaptalsteuer, anders an die Vertragsparteien zu leistende Abgaben sowie Steuern, die gegebenenfalls an die Stelle der Gewerbeertrags- oder Gewerkekaptalsteuer treten, die an die Vertragsparteien zu 1) zu entrichten sind.“

Am 11.3.1992 schlossen die Klägerin und die beiden Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz einen Kaufvertrag über Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 34,6895 ha und einem Kaufpreis von insgesamt 3.648.830,00 DM (10 DM/qm). Unter II.1 des Vertrages heißt es, dass im Kaufpreis die Erschließungskosten für die im Fortschreibungsvertrag genannten Erschließungsmaßnahmen enthalten sind.

Mit zwei Bescheiden vom 18.7.1997 zog der Beklagte die Klägerin erstmals zur Zahlung von Abwasseranschlussbeiträgen heran. Das Verwaltungsgericht Dresden und ihm folgend das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hoben diese beiden Bescheide wegen Mängeln bei der Gründung des Zweckverbandes auf. Im Jahre 2003 erfolgte eine Sicherheitsneugründung des Beklagten durch Anordnung des Regierungspräsidiums Dresden im Wege der Ersatzvornahme, dem mit Wirkung vom 1.1.2005 der Zweckverband Trinkwasserschutzzone Radeburg beiträt.

Mit Bescheid vom 16.12.2003 setzte der Beklagte für das Flurstück Nr. 640 der Gemarkung Quersa einen Abwasseranschlussbeitrag i. H. v. 763.918,74 € fest und forderte die Klägerin nach Abzug einer bereits erfolgten Zahlung von 562.421,07 € zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 201.497,67 €. Den gegen diesen Bescheid von der Klägerin eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Bescheid vom 28.5.2004 zurück. Das Flurstück Nr. 640 ist Teil eines aus insgesamt drei Flurstücken bestehenden Buchgrundstücks (s. Grundbuch von Quersa Blatt 70, lfd. Nr. 5).

Am 1.6.2004 erhob die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Dresden. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor: Die Sicherheitsneugründung sei fehlerhaft erfolgt. Es fehle weiterhin eine Regelung über die Durchsetzung der Freistellung der Klägerin von Abwasseranschlussbeiträgen. Es sei durch den Industrieansiedlungsvertrag ein wirksamer Verzicht auf die Abwasseranschlussbeiträge vereinbart worden. Der Beklagte trat der Klage

entgegen und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass in den zwischen den Beteiligten geschlossenen Ansiedlungs- und Kaufverträgen lediglich eine Regelung über die Kosten der sogenannten inneren Erschließung des Baugebietes aufgenommen worden sei. Dagegen sei in den Verträgen nicht geregelt worden, dass der Kaufpreis auch Kosten für die sogenannte äußere Erschließung enthalte.

Mit Urteil vom 20.9.2005 wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage ab. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus: Die Kammer schließe sich der Auffassung des Sächsischen Obergerichtes in dessen Beschlüssen vom 9.4.1998 (2 BS 332/98 und 2 BS 407/98) an, wonach in den Ansiedlungs- und Bauverträgen aus dem Jahre 1991 und 1992 lediglich die innere Erschließung des Baugebietes geregelt worden sei. Eine andere rechtliche Beurteilung habe sich auch nicht im Hauptsacheverfahren ergeben. Die durch den Kaufpreis abgegoltenen Erschließungsmaßnahmen seien im Industrieansiedlungsvertrag vom 5.7.1991 unter Nr. 2 und im Fortschreibungsvertrag vom 11.3.1992 unter Nr. III detailliert festgelegt worden und erstreckten sich ausschließlich auf die innere Erschließung. Die Kaufverträge vom 5.7.1991 und 11.3.1992 nähmen auf diese Regelung jeweils ausdrücklich Bezug.

Auf Antrag der Klägerin ließ der erkennende Senat mit Beschluss vom 7.5.2008 die Berufung wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zu.

Die Klägerin nimmt zur näheren Begründung ihrer Berufung Bezug auf die Ausführungen in ihrem Schriftsatz vom 13.2.2006, mit dem sie den Antrag auf Zulassung der Berufung begründet hat. Hier führte sie im Wesentlichen aus: Der Beklagte sei auch nicht nachträglich wirksam gegründet worden. Bei der durchgeführten Sicherheitsneugründung seien erforderliche Regelungen im Hinblick auf eine Freistellung der Klägerin von Abwasseranschlussbeiträgen in der Verbandssatzung nicht aufgenommen worden. Die zwischen der Klägerin und den beiden Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz geschlossenen Verträge beinhalteten auch eine Regelung über die Kosten der äußeren Erschließung. Nicht nur die Klägerin, sondern auch andere Stellen seien davon ausgegangen, dass diese Verträge auch die Kosten für die äußere Erschließung der Industriegrundstücke beinhalteten. Zu den den Gegenstand der Verträge bildenden Erschließungsanlagen im Sinne von § 123 BauGB zählten nicht nur die Anlagen zur verkehrsmäßigen Erschließung und zum Schutz des Baugebietes vor Immissionen, sondern auch die Anlagen zur Versorgung der

Grundstücke mit Elektrizität, Wärme, Gas, die Anlagen zur Be- und Entwässerung und die Anlagen zur Abfallentsorgung. Wenn hier das Industriegelände „als vollständig erschlossen“ verkauft und übertragen worden sei, dann seien danach auch die erforderlichen Maßnahmen zur Abwasserentsorgung mit erfasst.

Im Beitragsrecht spiele auch die Grenze eines Bebauungsplangebietes bzw. eines Erschließungsgebietes keine Rolle für die Zuordnung der anfallenden Kosten. Hierfür seien allein entscheidend die Schnittstellen zwischen dem öffentlichen Kanalnetz auf der einen und den privaten Leitungsstrecken auf der anderen Seite. Die jeweilige Satzung müsse diese Schnittstellen definieren und dadurch festlegen, welche Kosten der öffentliche Träger der Abwasserentsorgung und der private Grundstückseigentümer zu tragen hätten. Im Regelfall komme es hierbei auf die Grenze des Baugrundstücks an, im vorliegenden Fall also auf die Grenze des Industriegrundstückes der Klägerin. Diese habe sämtliche Kosten für die Verlegung der Abwasserleitungen auf dem eigenen Grundstück selbst getragen. Eine weitere Entwässerungseinrichtungen betreffende Differenzierung nach innerer und äußerer Erschließung sei systemfremd und finde weder im Sächsischen Kommunalabgabengesetz noch in den Satzungen des Beklagten eine entsprechende Grundlage.

Der mit den Verträgen vereinbarte Abgabenverzicht sei wirksam. Er entspreche den rechtlichen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit und damit Wirksamkeit eines solchen ausgesprochenen Verzichts.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2005 – 2 K 1368/04 – zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 18. Dezember 2003 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 24. Februar 2010 und den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 28. Mai 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

Dem Senat liegen die zur Sache gehörenden Akten des Beklagten, die Verfahrensakten des Verwaltungsgerichts Dresden (2 K 1368/04) sowie die Verfahrensakte des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Verfahren 2 BS 332/98 (Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes) und 5 B 108/06 (Zulassungsverfahren) vor. Auf sie sowie auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze in dem Berufungsverfahren wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat zu Unrecht die Klage der Klägerin abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 16.12.2003 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 24.2.2010 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 28.5.2004 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Beitragsbescheid ist rechtswidrig, weil die sachliche Beitragspflicht nicht entstanden ist. Diese konnte wegen der vertraglichen Vereinbarungen der Klägerin mit den damals selbständigen Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz über die Ansiedlung der Klägerin und den Erwerb der dafür erforderlichen Grundstücke von den beiden Gemeinden aus den Jahren 1991 und 1992 nicht entstehen.

Zwar besitzt der Beklagte entgegen der Auffassung der Klägerin die Befugnis zum Erlass des angefochtenen Beitragsbescheids. Er wurde zwar im Jahre 1992 nicht wirksam gegründet. Der Senat hat in seinem Urteil vom 21.5.2003 (5 B 963/02) darauf erkannt, dass die Gründungsverbandssatzung des Beklagten vom 3.9.1992 nichtig ist. Mit Bescheid vom 12.8.2003 verfügte das Regierungspräsidium Dresden im Wege der Ersatzvornahme jedoch die Sicherheitsneugründung des Abwasserzweckverbandes „Steinbach-Kalkreuth“ und dessen Verbandssatzung.

Auch begegnet die Verbandssatzung keinen rechtlichen Bedenken. Der Einwand der Klägerin, in der Verbandssatzung bedürfe es zu deren Wirksamkeit einer Regelung über die Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Freistellung von den Kosten für die äußere Entschließung, bleibt ohne Erfolg. Der Mindestinhalt einer Verbandssatzung ist in § 11 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG geregelt. Hierzu gehört die von der Klägerin für erforderlich gehaltene

Regelung nicht. Es bedurfte deshalb keiner Regelung über einen möglichen Beitragsverzicht durch die beiden Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz. Die von der Klägerin aufgeworfene Problematik betrifft die Frage, ob der Beklagte, der erst nach Abschluss der Verträge zur Industrieansiedlung und zum Kauf der dafür benötigten Grundstücke gegründet wurde, durch diese Verträge zu der behaupteten „Freistellung“ von Abwasserbeiträgen verpflichtet wurde. Diese Frage lässt die Rechtmäßigkeit und damit Wirksamkeit der Verbandssatzung unberührt.

Der angefochtene Beitragbescheid beruht auf der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Beklagten vom 20.11.2003. § 1 Abs. 1 AbwS bestimmt, dass der Zweckverband die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsWG als eine öffentliche Einrichtung betreibt (Satz 1). Die Beseitigung des Niederschlagswassers wurde dem Zweckverband nicht übertragen (Satz 2). Beitragsmaßstab ist nach § 23 AbwS die Nutzungsfläche, die sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor ergibt. Dieser Verteilungsmaßstab ist rechtmäßig (vgl. SächsOVG, Urt. v. 12.7.2007 – 5 B 566/05 - , juris). Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Regelung des beitragsrechtlichen Teils der Abwassersatzung im Übrigen sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der Bescheid des Beklagten vom 16.12.2003 begegnet wegen der zunächst erfolgten Bezeichnung des Flurstücks Nr. 640 der Gemarkung Quersa als das zu einem Abwasserbeitrag herangezogene Grundstück auch keinen rechtlichen Bedenken wegen Verstoßes gegen § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG und den abgabenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (vgl. hierzu: SächsOVG, Urt. v. 12.7.2007 – 5 B 566/05 - , juris), nachdem der Beklagte den Bescheid dahingehend geändert hat, dass der Beitrag für das Grundstück lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchblatts des Grundbuchs Quersa/Brockwitz, Grundbuchamt Riesa, erhoben wird und die aus den Flurstücken mit den Nummern 470/4, 439/1 und 642 bestehenden Teilflächen im Wege der Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG herausgenommen werden.

Es fehlt aber an der sachlichen Beitragspflicht der Klägerin.

Vor dem In-Kraft-Treten der Abwassersatzung des Beklagten vom 20.11.2003 am 22.11.2003 konnte ihre sachliche Beitragspflicht nicht entstehen, weil kein gültiges Beitragssatzungsrecht

bestand. Die Abwassersatzung des Beklagten vom 13.12.1994 war wegen dessen fehlerhafter Gründung rechtswidrig, so dass auf ihrer Grundlage eine sachliche Beitragspflicht nicht entstehen konnte. Vor dem Zeitpunkt der In-Kraft-Setzung dieser Satzung bestand kein zur Erhebung von Abwasserbeiträgen ermächtigendes Satzungsrecht der Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz.

Die sachliche Beitragspflicht konnte aber auch am 22.11.2003 nicht entstehen, weil der Industrieansiedlungsvertrag und der Grundstückskaufvertrag vom 5.7.1991 sowie der Fortschreibungsvertrag vom 11.3.1992 und der weitere Grundstückskaufvertrag vom selben Tage Regelungen enthalten, die in einem die zukünftige Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ausschließenden Sinne zu verstehen sind. Es liegt ein Abwasserbeitragsvorausverzicht vor.

Entgegen der Auffassung des Beklagten und des 2. Senats des Sächsischen Obergerichtes in seinen Beschlüssen vom 9.4.1998 (2 BS 332/98 und 2 B 407/98) regeln die Ansiedlungs- und Kaufverträge aus den Jahren 1991 und 1992 nicht nur die innere, sondern auch die äußere Erschließung, die durch den Kaufpreis für die Grundstücke abgegolten werden sollten. Nach ihrem Wortlaut können die vertraglichen Regelungen einen Ablösungsvertrag oder einen Beitragsvorausverzicht darstellen.

In dem Industrieansiedlungsvertrag vom 5.7.1991 (Nr. 2) verpflichten sich die beiden Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz, der Klägerin ein vollständig erschlossenes Grundstück zu verkaufen. Die Erschließung umfasst nach den vertraglichen Regelungen neben einer ausreichenden Anbindung der Grundstücke an das öffentliche Straßennetz u. a. auch die Abwasserbeseitigung/Kläranlage, die Kanalisation und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens. In Nr. 3 des Industrieansiedlungsvertrags verpflichten sich die beiden Gemeinden, die das Industrieareal bildenden Grundstücke zu erwerben und als ausgewiesenes und erschlossenes Industriegelände an die Klägerin zu einem Preis von 10,00 DM/qm zu verkaufen. Der zeitgleich abgeschlossene Kaufvertrag sieht in seiner Nr. 2 vor, dass die Klägerin von den beiden Gemeinden das erschlossene Industriegelände zu einem Preis von 10,00 DM kauft.

In dem Fortschreibungsvertrag vom 11.3.1992 zum Industrieansiedlungsvertrag verpflichten sich die Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz zum Verkauf einer

Grundstücksfläche von ca. 36,4883 ha an die Klägerin. Der Grundstückskaufpreis beträgt 10,00/qm und beinhaltet u. a. folgende Erschließungsmaßnahmen: Erstellung eines Kanals für Abwasser zum Anbindepunkt gem. Bebauungsplan und die Erstellung eines Kanals für Oberflächenwasser vom Anbindepunkt gem. Bebauungsplan.

Der Grundstückskaufvertrag vom 11.3.1992 enthält in Nr. II.1. die Regelung, dass in dem Kaufpreis in Höhe von 3.648.830,00 DM die Erschließungskosten für die im Fortschreibungsvertrag genannten Erschließungsmaßnahmen enthalten sind.

Diese vertraglichen Bestimmungen sind so zu verstehen, dass sie neben der inneren auch die äußere Erschließung regeln. Zwar kann der in den Verträgen enthaltene Begriff der Erschließung nicht als ein nur die äußere Erschließung im Sinne der §§ 123 ff. BauGB erfassender Erschließungsbegriff verstanden werden. Die Regelungen in dem Industrieansiedlungsvertrag vom 5.7.1991 und dem Fortschreibungsvertrag vom 11.3.1992 lassen eine Reduzierung des Begriffsverständnisses auf eine nur äußere Erschließung nicht zu. So zählt zu den nach dem Industrieansiedlungsvertrag von den Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen auch das Herrichten des Grundstücks (Abtragung/Drainierung/Aufschotterung, ca. 80 cm für hohe Traglasten). Hierbei handelt es sich nicht um eine Maßnahme der – äußeren – Erschließung im Sinne der §§ 123 ff. BauGB, die der Herstellung der Bebaubarkeit der Grundstücke zu dienen bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die in dem Fortschreibungsvertrag vom 5.7.1992 enthaltenen Regelungen der von den beiden Gemeinden durchzuführenden Maßnahmen wie die Beseitigung der noch gesamten vorhandenen Gasleitung und Planieren des Grundstücks nach Vorgabe der Fa.

Der Industrieansiedlungsvertrag und der Fortschreibungsvertrag beschränken die von den beiden Gemeinden durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen aber auch nicht auf solche der inneren Erschließung zuzuordnenden Maßnahmen, sondern enthalten auch Maßnahmen der Erschließung im Sinne der §§ 123 ff. BauGB. Dies gilt für die Regelung in dem Industrieansiedlungsvertrag vom 5.7.1991 über die Herstellung einer ausreichenden Straßenanbindung, den Anschluss an die Strom-, Gas- und Wasserversorgung. Die äußere Erschließung im Sinne der Herstellung der Bebaubarkeit der Grundstücke nach den Vorgaben des Baugesetzbuches und der Sächsischen Bauordnung erfassende Regelungen enthält auch der Fortschreibungsvertrag vom 11.3.1992. So zählen zu den von den beiden Gemeinden

durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen u. a. die straßenmäßige Anbindung der Grundstücke und grünordnerische Maßnahmen auf öffentlichem Grund nach Maßgabe des Bebauungsplans.

Die Regelungen über die abwassertechnischen Maßnahmen beschränken sich nicht auf die innere Erschließung des Grundstücks. Aus dem Industrieansiedlungsvertrag und dem Fortschreibungsvertrag ist deutlich der Wille der Vertragsparteien zu entnehmen, bebaubare Grundstücke zu verkaufen bzw. zu erwerben. Dazu gehört der Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Begriffe „Wasserbeseitigung/Kläranlage“ und „Kanalisation“ im Industrieansiedlungsvertrag vom 5.7.1991 als von den Gemeinden durchzuführende Erschließungsmaßnahmen können deshalb nicht im Sinne einer lediglich die für die Abwasserbeseitigung auf den Grundstücken notwendigen Anlagen erfassenden Erschließung verstanden werden. Gegen eine solche Beschränkung spricht auch, dass die Lage und der Umfang der auf den Grundstücken zu errichtenden Anlagen der Abwasserbeseitigung von der konkreten Bebauung der Grundstücke abhängig waren, der Industrieansiedlungsvertrag und die späteren Verträge aber die Gemeinden zum Verkauf von bereits erschlossenen Grundstücken verpflichten.

Die Regelungen in dem Fortschreibungsvertrag vom 11.3.1992 über die Erstellung eines Kanals für Abwasser zum Anbindungspunkt gem. Bebauungsplan (Nr. III.1.a)) sowie die Erstellung eines Kanals für Oberflächenwasser vom Anbindungspunkt gem. Bebauungsplan (Nr. III.1.b)) stehen einer solchen, die von den Gemeinden durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen auf die innere Erschließung nicht beschränkenden, Auslegung nicht entgegen. Der Senat konnte sich in der mündlichen Verhandlung durch die Einsichtnahme in den Bebauungsplan des Industriegebiets Quersa-Brockwitz/Lampertswalde davon überzeugen, dass in dem Bebauungsplan Anbindungspunkte für die Niederschlagswasser- und die Schmutzwasserbeseitigung eingetragen sind. Die Regelung in dem Fortschreibungsvertrag kann auch im Hinblick auf den im Zeitpunkt der Vertragsschließungen unklaren Verlauf und Umfang der auf den Grundstücken erforderlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung nur im Sinne der Herstellung der Abwasserbeseitigungskanäle auf öffentlichem Grund bis zu den in dem Bebauungsplan eingezeichneten Anbindungspunkten verstanden werden.

Der Industrieansiedlungsvertrag und der Grundstückskaufvertrag vom 5.7.1991 sowie der Fortschreibungsvertrag und der Grundstückskaufvertrag vom 11.3.1992 bestimmen, dass in

dem Kaufpreis für die von der Klägerin zu erwerbenden Grundstücke die Kosten für die in den Verträgen näher bezeichneten Erschließungsmaßnahmen enthalten sind. Damit sind in dem Kaufpreis nicht nur die Kosten für die auf den Grundstücken selbst durchzuführenden Maßnahmen, sondern auch die für die außerhalb der Grundstück von den Gemeinden durchzuführenden Erschließungsmaßnahmen einschließlich der abwassertechnischen Anbindung der Grundstücke an die öffentliche Einrichtung an die Abwasserbeseitigung enthalten. Die vertraglichen Bestimmungen über die Kosten der Erschließung beschränken sich dabei nicht auf einzelne von den Gemeinden durchzuführende Maßnahmen der Anbindung der Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung. Sie enthalten vielmehr eine die gesamten Kosten für die Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung umfassende Regelung in dem Sinn, dass die auf die Grundstücke entfallenden Kosten für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung in dem Kaufpreis enthalten sind.

Eine solche Regelung kann eine Ablösung eines erst in der Zukunft entstehenden Beitrags oder einen Beitragsvorausverzicht darstellen. Der Wortlaut der vertraglichen Regelungen schließt weder eine Ablösung noch einen Beitragsvorausverzicht aus. Inhaltlich sind die Regelungen jedoch als Beitragsvorausverzicht anzusehen.

Der Senat geht davon aus, dass die damaligen selbständigen Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz und die Klägerin in Kenntnis des Fehlens zwingender Regelungen über die Ablösung von Abwasserbeiträgen eine solche Vereinbarung nicht treffen wollten.

Ein Ablösungsvertrag kann zwischen einer Gemeinde und einem Grundstückseigentümer abgeschlossen werden, solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Gegenstand eines Ablösungsvertrages ist die Vereinbarung einer Zahlung durch den Grundstückseigentümer oder den sonstig dinglich Berechtigten, durch die gleichsam vorweg die andernfalls entstehende sachliche Beitragspflicht getilgt wird. Die auf eine solche Vereinbarung geleistete Zahlung lässt die sachliche Beitragspflicht für das „abgelöste“ Grundstück nicht entstehen (Driehaus in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2009, Rn. 154 zu § 8). Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Ablösungsvertrages sind u. a. ausreichende Bestimmungen über die Ablösung des Beitrags vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht. Durch diese Einschränkung der Ermächtigung zum Abschluss von Ablösungsverträgen soll im Interesse der Grundsätze der Abgabengleichheit und

Abgabengerechtigkeit eine gleichmäßige Handhabung der Ablösung in jedem Einzelfall gewährleistet werden (OVG LSA, Beschl. v. 27.5.2002 – 1 L 169/02 – LKV 2003, 189). Fehlt es an solchen ausreichenden Ablösungsbestimmungen, ist eine Ablösungsvereinbarung wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG nichtig.

Im Zeitpunkt des Abschlusses des Industrieansiedlungsvertrages und des Folgevertrages sowie der beiden Kaufverträge bestanden keine Bestimmungen über die Ablösung von Abwasserbeiträgen für die Finanzierung leitungsgebundener Einrichtungen. Gesetzlich geregelt war die Erhebung von Kommunalabgaben und damit auch von Abwasserbeiträgen in § 4 des Vorschaltgesetzes zur Erhebung von Abgaben und Umlagen sowie zur Führung der Haushaltswirtschaft in den Kommunen (Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen). Dessen Absatz 1 bestimmte, dass bis zum Erlass eines Kommunalabgabengesetzes die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung außer den ihnen zustehenden Steuern Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge, Kostenersatz und sonstige Abgaben erheben. Dabei werden nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 diese Kommunalabgaben aufgrund einer Satzung erhoben, die die Abgabenschuldner, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld regeln. Ob in diesen Regelungen auch die Ermächtigung zur Regelung von Ablösungsvereinbarungen gesehen werden kann, erscheint fraglich. Es bedarf jedoch hier keiner Klärung dieser Frage, weil es jedenfalls an den für die Wirksamkeit einer Ablösungsvereinbarung erforderlichen hinreichenden Bestimmungen über die Ablösung fehlt.

Die Bestimmungen in den die Ansiedlung der Klägerin und den Erwerb von Grundstücken durch die Klägerin regelnden Verträgen sind vielmehr als ein Abwasserbeitragsvorausverzicht zu bewerten. Die Formulierungen in den vorgenannten Verträgen, dass in dem Kaufpreis auch die Kosten für die Erschließung enthalten sind, können nicht im Sinne einer Verpflichtung verstanden werden, im Zeitpunkt des künftigen Entstehens des Abwasserbeitragsanspruchs auf diesen zu verzichten. Vielmehr sollten mit der Zahlung des Kaufpreises die Kosten für die gesamte Erschließung einschließlich der Anbindung des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung abgegolten sein. Mit dieser Vereinbarung wird über den künftigen Beitragsanspruch in dem Sinne verfügt, dass dieser vernichtet wird und die Gemeinde keine Erfüllung mehr verlangen darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.1983 – 8 C 174/81 – juris).

Der zwischen den Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz mit der Klägerin vereinbarte Beitragsvorausverzicht ist wirksam. Die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung richtet sich nach den Vorschriften über die Wirksamkeit öffentlich-rechtlicher Verträge. Die den Beitragsvorausverzicht enthaltenen Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge. Gegenstand dieser Verträge sind dem öffentlichen Recht zuzuordnende Regelungen über die Durchführung von Maßnahmen der Erschließung im Sinne der §§ 123 ff. BauGB und den Beitragsvorausverzicht. Dass daneben auch zivilrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Klägerin und dem Verkauf von Grundstücken Gegenstand der Verträge sind, ändert nicht an der Qualifizierung als insgesamt öffentlich-rechtliche Verträge (BVerwG, Urt. v. 1.12.1989 – 8 C 44/88 – BVerwGE 84, 183, 185). Es handelt sich um Austauschverträge, deren Wirksamkeit sich nach § 56 Abs. 1 VwVfG i. V. m. Art. 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31.8.1990 bestimmt. Der Abschluss eines einen Beitragsvorausverzicht enthaltenen Austauschvertrages ist danach zulässig, wenn die Gemeinde für ihren Verzicht eine angemessene Gegenleistung erhält.

Der Senat folgt für die Beurteilung der Angemessenheit der von der Klägerin zu erbringenden Gegenleistung nicht der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 19.1.1998 – 23 ZS 97.2985 – juris), dass im Falle des Verzichts auf Beiträge für die Herstellung leitungsgebundener Einrichtungen die Angemessenheit einer Gegenleistung nur dann beurteilt werden kann, wenn entsprechende Satzungen bereits vorhanden sind oder wenn wenigstens aufgrund durchgeführter Kalkulationen schon feststeht, welche Lasten auf den Beitragspflichtigen nach einer künftigen Satzung zukommen werden. Eine solche Auffassung trägt nicht den Besonderheiten in den neuen Bundesländern unmittelbar nach dem Beitritt Rechnung. Die Jahre 1991 und 1992 waren im Freistaat Sachsen wie auch in den anderen neuen Bundesländern geprägt durch die Anstrengung der Kommunen und des Freistaats, Industriebetriebe anzusiedeln um den Wegbruch der vorhandenen Industrie kompensieren zu können. Flächendeckend gab es keine Satzungen, die zur Erhebung von Abwasserbeiträgen ermächtigten. In einer solchen auch die Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz kennzeichnenden Situation konnten die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Voraussetzungen für die Beurteilung der Angemessenheit der dem Beitragsvorausverzicht gegenüberstehenden Leistung zu keinem Zeitpunkt erfüllt werden. Dies rechtfertigt es, jedenfalls in dem hier maßgeblichen Zeitraum der Jahre 1991 und 1992 die Anforderungen an

die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung den vorgefundenen Umständen anzupassen. Die Angemessenheit der von der Klägerin zu erbringenden Gegenleistung scheidet deshalb nicht daran, dass im Zeitpunkt des Abschlusses der den Beitragsvorausverzicht regelnden Verträge die voraussichtlichen Investitionskosten und damit die auf die von der Klägerin zu erwerbenden Grundstücke entfallenen Abwasserbeiträge nicht bekannt waren.

Die von der Klägerin nach den vertraglichen Bestimmungen zu erbringende Gegenleistung ist angemessen.

Sie besteht in der Zahlung eines im Grundstückskaufpreis enthaltenen Entgelts für die Herstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Höhe dieses Entgelts kann allerdings mangels entsprechender Angaben in den Verträgen nicht beziffert werden. Der Umfang der gesamten von den Gemeinden durchzuführenden Maßnahmen der Erschließung legt allerdings die Annahme nahe, dass der sich auf die Finanzierung der Abwasserbeseitigungseinrichtung beziehende Entgeltanteil nicht den voraussichtlichen Abwasserbeitrag abbildet.

Die Gegenleistung beschränkt sich aber nicht auf dieses Entgelt. Entscheidendes Gewicht bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung der Klägerin kommt ihrer durch den Industrieansiedlungsvertrag geregelten Verpflichtung zu, in den Gemeinden Lampertswalde und Quersa-Brockwitz ein modernes mit einer Gesamtinvestition von 240 Mio. DM zu errichten und 270 Arbeitsplätze zu schaffen. Weiter verpflichtet sich die Klägerin, den Sitz der dieses Werk betreibenden Firma spätestens zum 1.1.1992 in Quersa-Brockwitz einzurichten. Damit steht dem Beitragsvorausverzicht eine Gegenleistung der Klägerin mit für die beiden Gemeinden bedeutenden finanziellen Auswirkungen gegenüber, die die voraussichtlichen Abwasserbeiträge mit hoher Wahrscheinlichkeit übersteigen werden.

Die Ansiedlung des Betriebs der Klägerin bedeutet für die beiden Gemeinden zunächst 270 neue Arbeitsplätze. Damit sinken von den Gemeinden zu erbringende soziale Transferleistungen. Auch werden Arbeitnehmer in die beiden Gemeinden zuziehen, die über eine die Wirtschaft in den Gemeinden steigernde Kaufkraft verfügen werden. Zuliefererbetriebe werden sich in den Gemeinden ansiedeln, die ihrerseits weitere neue Arbeitsplätze schaffen werden. Hinzu kommt ein zu erwartendes Gewerbesteueraufkommen in

beträchtlicher Höhe. Dies alles bildet die Gegenleistung der Klägerin, die wegen des voraussichtlichen Umfangs der sich für die beiden Gemeinden positiv gestaltenden finanziellen Auswirkungen als angemessen zu beurteilen ist.

Der Beklagten kann dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass wegen der strikten gesetzlichen Bindung der Abgabenerhebung der Abwasserbeitragsvorausverzicht rechtswidrig ist und damit die entsprechenden Regelungen in den Verträgen wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen nach Maßgabe des § 59 VwVfG i. V. m. § 134 BGB unwirksam sind.

Abgaben dürfen nur nach Maßgabe der Gesetze erhoben werden. Diese strikte Bindung an das Gesetz schließt aus, eine Abgabe von den gesetzlichen Regelungen abweichend zu erheben, insbesondere Abgabenbefreiungen über den Rahmen der Gesetze hinaus zu gewähren (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.1983, a. a. O.). Der in den Verträgen geregelte Abwasserbeitragsvorausverzicht ist keine Abgabenbefreiung, die der Klägerin über den Rahmen der gesetzlichen Regelungen hinaus gewährt wird. § 56 VwVfG ermächtigt zum Abschluss eines einen solchen Beitragsvorausverzicht regelnden Vertrages in Form eines Austauschvertrages, der auf eine angemessene Gegenleistung gerichtet ist. Der Abwasserbeitragsvorausverzicht hält sich damit innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und ist nicht rechtswidrig.

Der Beklagte kann auch nicht mit seinem Einwand gehört werden, der Beitragsvorausverzicht sei nicht mit ihm vereinbart worden, so dass dieser ihn auch nicht verpflichten könne. Wird, wie hier, ein Beitragsvorausverzicht vertraglich geregelt, wird damit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über den künftigen Beitragsanspruch in dem Sinne verfügt, dass dieser vernichtet wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.10.1983 – 8 C 174/81 – a. a. O.). Mit der vertraglichen Regelung des Beitragsvorausverzichts wird die Rechtslage verbindlich gestaltet. Ein Beitragsvorausverzicht lässt die sachliche Beitragspflicht nicht mehr entstehen. Wird später die Aufgabe auf einen Zweckverband übertragen, geht es nicht um die Frage des Übergangs von Pflichten, die eine Mitgliedsgemeinde begründet hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.

Artikel I. Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Frau Richter am VG Burtin ist wegen Urlaubs an der Beifügung ihrer Unterschrift gehindert

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Raden

Beschluss vom 25. Februar 2010

In Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2005 – 5 A 268/08 – wird der Streitwert für das Verfahren im ersten Rechtszug auf

763.918,74 €

festgesetzt.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

763.918,74 €

festgesetzt.

Gründe

Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren war von Amts wegen zu ändern, denn das Verwaltungsgericht Dresden hat den Streitwert zu niedrig festgesetzt.

Die Berechtigung des Oberverwaltungsgerichts zur Änderung des Streitwertes von Amts wegen ergibt sich aus § 63 Abs. 3 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG - . Nach dieser Vorschrift kann die Streitwertfestsetzung von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt, von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden werden. Ein solcher Fall liegt hier vor. Bei einer Berufung „schwebt“ das Verfahren „wegen der Hauptsache“ in der Rechtsmittelinstanz, auch wenn der durch die zu niedrige Festsetzung des Streitwertes

Beschwerte die Streitwertfestsetzung des erstinstanzlichen Gerichtes nicht konkret angegriffen hat.

Die Festsetzung des Streitwerts bestimmt sich nach § 63 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG. Danach richtet sich der Streitwert nach der Höhe des in dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Beitrags. Gegenstand des Verfahrens in beiden Rechtszügen ist der Bescheid des Beklagten zum Abwasseranschlussbeitrag vom 16.12.2003. Mit ihm wird ein Abwasseranschlussbeitrag i. H. v. 763.918,74 € festgesetzt. Dieser Betrag bildet auch den Streitwert für die Verfahren in beiden Rechtszügen. Der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Streitwert orientiert sich lediglich an dem Betrag, zu dessen Zahlung die Beklagte aufgefordert wird. Der Regelungsinhalt des Beitragsbescheids beschränkt sich jedoch nicht auf diese Zahlungsaufforderung.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Frau RichterIn am VG Burtin ist
wegen Urlaubs an der Beifügung
ihrer Unterschrift gehindert

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Raden

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Ludwig

Justizsekretärin